

BVSK-Information für Autofahrer

Das so genannte Quotenvorrecht bei Abwicklung von Unfallschäden in Kombination von Haftpflicht- und Kaskorecht

Oft stellt sich bei der Abwicklung eines Unfallschadens heraus, dass aus der erwarteten eindeutigen Haftungslage nur noch eine Haftungsquote geworden ist. Der Geschädigte rechnet dann zumeist nur mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung ab und verzichtet auf die Möglichkeit, in dieser Schadenangelegenheit auch mit seiner Kaskoversicherung abzurechnen. Dem Kfz-Reparaturbetrieb fehlen in diesen Fällen meistens nicht unerhebliche Beträge aus den Reparaturkosten.

Die wenigsten Kunden und auch viele Anwälte sind über die Möglichkeit des quotenbevorrechtigten Abrechnens in kombinierten Kasko- und Haftpflichtschäden nicht oder nur sehr unzureichend informiert. Zwar darf der Kfz-Reparaturbetrieb keine Rechtsberatung betreiben, doch ermöglicht ihm die Kenntnis der Gründzüge des quotenbevorrechtigten Abrechnens, seinen Kunden an die richtigen Adressen zu verweisen.

Um die Grundzüge auch für den Nicht-Juristen erkennbar zu machen, gehen wir in nachfolgendem Beispiel von einer Haftungsquote von 50 % aus.

I. Schadenpositionen

-	Reparaturkosten	10.000,00€
-	Wertminderung	2.000,00€
-	Sachverständigenkosten	1.000,00€
-	Abschleppkosten	500,00€
-	Nutzungsausfallentschädigung	1.000,00€
-	Schadenpauschale	40,00€
	Gesamt	14.540.00 €

Bei einer Haftungsquote von 50 % erhält der Geschädigte 7.270,00 €.

II. Inanspruchnahme der Kaskoversicherung

Besteht eine Kaskoversicherung, hat der Autofahrer die Möglichkeit, diese Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Die Kaskoversicherung würde vertragsgemäß von dem oben aufgeführten Schaden lediglich die Reparaturkosten abzüglich vertraglicher Selbstbeteiligung (z.B. 1.000,00 €) zahlen. Dies würde einem Betrag von 9.000,00 € entsprechen. Dem Autofahrer fehlen demnach 5.540,00 €.

III. Kombination von Haftpflicht- und Kaskoversicherung (Quotenvorrecht)

Der Autofahrer hat nun die Möglichkeit, den Schaden zuerst mit der Kaskoversicherung abzurechnen und bezüglich des offen gebliebenen Betrages die Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. In unserem Beispielfall bedeutet dies, dass nach der Abrechnung mit der Kaskoversicherung noch offen ist:

-	Selbstbeteiligung	1.000,00€
-	Wertminderung	2.000,00€
-	Gutachterkosten	1.000,00€
-	Abschleppkosten	500,00€
-	Nutzungsausfallentschädigung	1.000,00€
-	Schadenpauschale	40,00€
-	Gesamt	<u>5.540,00 €</u>

Der Haftpflichtversicherer ist nun verpflichtet, die so genannten quotenbevorrechtigten Positionen nicht nur in Höhe der Haftungsquote, sondern in vollem Umfange auszugleichen.

Quotenbevorrechtigt sind in der Regel die Positionen, "die das Blech berührt haben".

Aus diesem Merksatz ergibt sich, dass die Selbstbeteiligung quotenbevorrechtigt ist (Teil der Reparaturkosten). Gleiches gilt für die Wertminderung, die Sachverständigenkosten und die Abschleppkosten. In all diesen Fällen wurde das Blech zumindest "berührt".

Etwas anderes gilt für die Nutzungsausfallentschädigung und für die Schadenpauschale, für die der Haftpflichtversicherer nur in Höhe der Haftungsquote eintreten muss.

Insgesamt hat der Haftpflichtversicherer demnach also auszugleichen:

quotenbevorrechtigt:

-	Selbstbeteiligung	1.000,00€
-	Wertminderung	2.000,00€
-	Sachverständigenkosten	1.000,00€
-	Abschleppkosten	500,00€

Haftungsquote 50 %:

-	Nutzungsausfallentschädigung	500,00€
_	Schadenpauschale	20,00€

- Gesamt <u>5.020</u>	,00€
- Gesamt <u>5.020</u>	1,00 €

- ----

3

IV. Einschränkung

Eine einzige Einschränkung ist bei der quotenbevorrechtigten Abrechnung zu beachten. Der Betrag,

der vom Haftpflichtversicherer zu ersetzen ist, darf insgesamt nicht höher sein als der Betrag, den er

zu ersetzen hätte, wenn ausschließlich auf Basis der Haftungsquote abgerechnet worden wäre. In unserem Beispielsfall hätte der Haftpflichtversicherer bei vollständiger Abrechnung über ihn

7.270,00 € zu bezahlen. Unter Berücksichtigung der Quotenbevorrechtigung zahlt er nun 5.020,00 €,

liegt also unter dieser absoluten Kappungsgrenze.

Noch nicht eindeutig entschieden ist die Frage, ob auch der Rabattverlust in Höhe der Quote durch

den Haftpflichtversicherer auszugleichen ist (so AG Gießen, DAR 1995, 29). Selbst wenn man jedoch

den Rabattverlust bspw. lediglich vergleichsweise regeln kann, steht der Gewinn durch die

quotenbevorrechtigte Abrechnung regelmäßig deutlich im Vordergrund.

V. Kaskoversicherung mit Werkstattbindung

Bei Kaskoversicherungen mit Werkstattbindung zahlt der Versicherer in der Regel lediglich 85 % der

Reparaturkosten, falls der Versicherungsnehmer eine andere Werkstatt wählt als vom Versicherer vorgegeben. Insoweit handelt es sich hier um eine Art flexibler Selbstbeteiligung, die unseres

Erachtens auch quotenbevorrechtigt geltend gemacht werden kann.

VI. Schlussbemerkung

Möglicherweise wird der Kunde Sie fragen, welchen Hintergrund die quotenbevorrechtigte

Abrechnung hat. Diese Frage werden Sie ihm juristisch fundiert kaum beantworten können, zumal

selbst Juristen hierauf in der Regel keine Antwort geben können. Tatsache ist jedoch, dass es die

Möglichkeit quotenbevorrechtigten Abrechnens gibt, selbst wenn einfach juristische Erklärungen

hierfür nicht greifbar sind.

Im Zweifel wird Ihr Kunde Ihnen danken, dass Sie auf die Möglichkeit der kombinierten Abrechnung

Kasko und Haftpflicht und auf die Möglichkeit der quotenbevorrechtigten Abrechnung hingewiesen

haben.

Eine Information des: